



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2026/0430

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he
Dezernat/Fachbereich/AZ

22.06.2026
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	25.06.2026	Beratung	öffentlich
Finanzausschuss	29.06.2026	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	13.07.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Vergabesatzung

- Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 16.06.2026 (Eingang 18.06.2026) zur Vorlage Nr. 2025/3494
- Stellungnahme der Verwaltung vom 22.06.2026

Fachbereich Recht und Vergabe
Edith Podolski
☎ 3080

22.06.2026

01

- über Herrn Beigeordneten Adomat
- über Herrn Oberbürgermeister Hebbel

gez. Adomat
gez. Hebbel

Vergabesatzung

- Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 16.06.2026 (Eingang 18.06.2026) zur Vorlage Nr. 2025/3494
- Antrag Nr. 2026/0401

1. Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur Ratssitzung am 13.07.2026 die Vergabesatzung so zu überarbeiten, dass sie sich stärker an den Freiheiten orientiert, die durch die Vergaberechtsreform und § 75a der Gemeindeordnung NRW geschaffen wurden, und die neue Flexibilität zur Effizienzsteigerung maximal ausschöpft. Insbesondere soll durch die Streichung der neuen Wertgrenzen klargestellt werden, dass sämtliche Verfahrensarten gleichrangig zur Verfügung stehen, um Leistungen im Unterschwellenbereich wirtschaftlich, effizient, sparsam und unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung und Transparenz zu vergeben.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Schulungs- und (Nach-)Qualifizierungskonzept für alle mit Beschaffungen betrauten Mitarbeitenden zu entwickeln und umzusetzen.

Zu Punkt 1

Seit 01.01.2026 wurden bislang nur sehr untergeordnet Vergabeverfahren ohne eine Festlegung der VOB (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen)/UVgO (Unterschwellenvergabeordnung) in der Praxis umgesetzt. Genutzt wurde hauptsächlich die Erteilung von Direktaufträgen. Andere Verfahren wurden überwiegend als „formale Verfahren“ durchgeführt.

Die Ursache liegt in einer hohen Verunsicherung der Fachbereichsmitarbeitenden und Vorgesetzten, wie die Vergaben rechtssicher umgesetzt werden können. Die damit einhergehende Verantwortung (auch z. B. in Hinblick auf Abwendung von Rückzahlungen bei Fördermittelverfahren) führt stadtweit zu einem Verhalten, sich lieber in bekannte und damit rechtssichere Verfahren „zu flüchten“. An dieser Wirkung haben auch die zwischen Anfang Januar bis Mitte März 2026 erfolgten Schulungen zur Vergaberechtsreform nichts geändert.

Die sich auch aus den FAQ des Ministeriums ergebenden Antworten verweisen auf eine für jeden Einzelfall erforderliche Dokumentation, insbesondere zur Wahl der Verfahrensart und Einhaltung der Vergabegrundsätze. Diese individuelle Begründung ist nicht nur

zeitlich aufwändig, sondern inhaltlich eigenverantwortlich zu erarbeiten. Die ZV (Zentrale Vergabestelle) kann hierzu nur Anregungen geben, die von der ausschreibenden Stelle je Einzelfall zu entscheiden und zu begründen sind. Dies wird in der Praxis gemieden, so dass die möglichen Freiheiten lieber außer Acht gelassen werden, als etwaige rechtlich anfechtbare Entscheidungen zu treffen.

Der gewollte Bürokratieabbau ist in Hinblick auf die externe und interne Wirkung zu betrachten. Durch die erforderliche Dokumentation entsteht zwangsläufig ein erhöhter interner Bürokratieaufwand, der nicht zu Beschleunigung, sondern tendenziell zu Verzögerung von Vergabeverfahren führt. Die fünf Vergabegrundsätze müssen für jedes Verfahren untereinander abgewogen werden. Auch aus den FAQ des Ministeriums die Kosten als wesentlicher Entscheidungsgrund für die Schwerpunktverschiebung bei den Vergabegrundsätzen. Hier erleichtern die Wertgrenzen die Handhabung und minimieren damit den internen Dokumentationsaufwand und bauen damit Bürokratie ab.

Bei einer Festlegung der bekannten Verfahren nach VOB/A bzw. UVgO gibt es diese Unsicherheiten für die erforderlichen Begründungen und Abwägungsprozesse nicht. Die Anwendung und Durchführungen der Verfahren nach VOB/A bzw. UVgO ist auch nach der Vergaberechtsreform zulässig.

Die Satzung legt einen Rahmen fest, der diese Unsicherheiten beheben soll. Damit besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass nach Erlass der Satzung mit den Wertgrenzen auch Vergabeverfahren unter Nutzung der Freiheiten umgesetzt werden und sich etablieren.

Aus Sicht der Verwaltung wäre ein Wegfall der Wertgrenzen kontraproduktiv zur Nutzung der Freiheiten.

Neben dieser praktischen Folge bei der Festlegung von Wertgrenzen spricht auch ein einheitliches Verwaltungshandeln für die Festlegung dieser Regelung. Ohne Festlegung von Wertgrenzen ist in keiner Weise sichergestellt, dass dem Grundsatz der Gleichbehandlung Rechnung getragen wird, da jede ausschreibende Stelle für sich entscheiden könnte, warum sie gerade welches Verfahren durchführt. Gleichgelagerte Ausschreibungen könnten so unterschiedlich gehandhabt werden.

Der Grundsatz des einheitlichen Verwaltungshandelns (bzw. die Einheit der Verwaltung) ist unmittelbar im Grundgesetz (GG) verankert. Er leitet sich vor allem aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) sowie dem Allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) ab.] Die daraus resultierenden konkreten Vorgaben für Behörden sind in den Verwaltungsverfahrensgesetzen (VwVfG) geregelt:]

- Art. 20 Abs. 3 GG: Bindet die Verwaltung an "Gesetz und Recht". Dies schließt die Pflicht zur Gleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte ein, um Willkür auszuschließen.]
- Art. 3 Abs. 1 GG: Stellt sicher, dass Gleiches auch gleichbehandelt wird. Das Verbot der Ungleichbehandlung gilt auch für das Verwaltungshandeln der Behörden.
- § 40 VwVfG (Ermessen): Wenn Gesetze der Behörde einen Handlungsspielraum einräumen, muss dieser "dem Zweck der Ermächtigung entsprechend" und unter Beachtung der gesetzlichen Grenzen ausgeübt werden. Dies dient der Einheitlichkeit der Entscheidungen.

- Verwaltungsvorschriften: Zur internen Sicherung eines einheitlichen Verwaltungshandelns erlassen Ministerien oder Behörden oft Verwaltungsvorschriften (wie Richtlinien oder Erlasse). Dies war bislang durch die Kommunalen Vergabe-grundsätze der Fall. Durch den Wegfall dieser Regelungen gibt es keinen einheitlichen Rahmen mehr.]

Durch die Satzung und insbesondere durch die Festlegung der Wertgrenzen wird ein einheitliches Verwaltungshandeln sichergestellt. Damit wird auch die Integrität der Verwaltung in Hinblick auf objektiv begründbare Entscheidungen gefördert.

In der Satzung werden wesentliche Freiheiten festgelegt, insbesondere

- kürzere Fristen,
- weniger Ausschlüsse von Unternehmen durch Korrekturmöglichkeit eingereichter Unterlagen,
- weniger Unterlagen: Nutzung vorhandener Unterlagen aus der Unternehmensdatei bzw. aus den PQ-Verzeichnissen,
- keine Vorabveröffentlichung bei beschränktem Bieterkreis und damit Zeitersparnis,
- kein Losgebot,
- keine zwingende Produktneutralität,
- Beschränkung auf regionale Unternehmen zulässig.

Daher ist eine Überarbeitung der Satzung aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich.

Zu Punkt 2: Schulungs- und Qualifizierungskonzept:

Aufgrund des bereits in der Vergangenheit sehr dynamischen Rechtsgebietes des Vergaberechts hat die Abteilung 301 – Zentrale Vergabestelle – seit längerem ein Schulungs- und Qualifizierungskonzept für mit Vergaben betraute städtische Mitarbeitende. Im Einzelnen beinhaltet das Schulungs- und Qualifizierungskonzept der Zentralen Vergabestelle (ZV) folgende Elemente:

1. Vergaberechtliches Schulungsangebot:

- 1.1. Die ZV bietet unterjährig über den cLEVer-Campus mehrere interne Schulungen für mit Vergaben betraute städtische Mitarbeitende an. Eine vergaberechtliche Grundlagenschulung, die in erster Linie für neue Kolleginnen und Kollegen gedacht ist, ist als rein elektronische Schulung (das heißt ohne menschlichen Moderator) inzwischen mit der ZB abgestimmter fester Bestandteil im Schulungsangebot auf dem cLEVer-Campus.
- 1.2. Darüber hinaus bietet die ZV mehrfach im Jahr ebenfalls für neue Kolleginnen und Kollegen moderierte Grundlagenschulungen in der Nutzung des Bedarfsmanagementsystems (BMS) an.
- 1.3. Bei bedeutsameren vergaberechtlichen Änderungen bzw. Neuerungen bietet die ZV bei Bedarf auch diesbezüglich stadtweit Schulungen an. So haben mit dem Inkrafttreten der Unterschwellenvergaberechtsreform zum 1. Januar 2026 zeitnah zwischen dem 18. Januar 2026 und dem 23. März 2026 insgesamt fünf

Schulungstermine stattgefunden, an denen insgesamt über 200 städtische Kolleginnen und Kollegen über die Neuerungen im Vergaberecht geschult werden konnten.

- 1.4. An Stelle von Einzelfortbildungen wurden wiederholt Inhouse-Schulungen angeboten, bei denen durch eine externe Kanzlei bestimmte wiederkehrende Themenfelder besprochen werden konnten. Neben der ZV können dabei auch Mitarbeitende aus der Stadtverwaltung teilnehmen.

Generell wurde das Schulungsangebot der ZV in der Vergangenheit sehr gut und mit positiven Rückmeldungen der Teilnehmenden angenommen.

- 1.5. Mit dem geplanten Inkrafttreten der Vergabesatzung sowie der zugehörigen Dienstanweisung Auftragsvergabe und vor dem Hintergrund der bisher gesammelten praktischen Erfahrungen mit den neuen Unterschwellenvergaberecht sind bereits neue Schulungstermine vorgesehen. Diese sollen nach der geplanten Verabschiedung der Vergabesatzung in der Ratssitzung am 13. Juli 2026 bedarfsabhängig im wöchentlichen Turnus im Zeitraum 29. Juli 2026 bis 16. September 2026 stattfinden. Diese Schulungen haben das Ziel, die städtischen Kolleginnen und Kollegen die fachliche und organisatorische Sicherheit zu geben, die neu gewonnen Freiheiten im Unterschwellenvergaberecht auch bedarfsgerecht ausüben zu können. Die Inhalte dieser Schulungen decken die im Änderungsantrag zur Vorlage 2025/3494 aufgeführten Punkte bereits vollumfänglich ab.
 - 1.6. Flankierend dazu sind derzeit noch nicht genau terminierte Aufbauschulungstermine angedacht, in deren Rahmen neben dem praktischen Umgang mit dem BMS auch auf Spezialthemen eingegangen werden kann. Gerade in diesen Schulungen soll noch intensiver auf die Möglichkeiten eingegangen werden, die das neue Unterschwellenvergaberecht mit seinen formalen Freiheiten im Bereich des Vergaberechtes bietet.
2. Dienstanweisung zur Auftragsvergabe nebst zugehörigen Anlagen:
Die überarbeitete Dienstanweisung zur Auftragsvergabe beinhaltet mehr als bisher neben der Klärung von Zuständigkeiten und Abläufen auch die Klarstellung von unklaren vergaberechtlichen Begriffen sowie die Erläuterung von formalen sowie individuellen Verfahren. So gibt es mit den Punkten 1.9 sowie 1.10 ausführliche begriffliche Erläuterungen – insbesondere auch den im Unterschwellenbereich alleinig verbindlich zu beachtenden Vergabegrundsätzen. Als Anlagen 8.1 bis 8.3 zu dieser Dienstanweisung finden sich sogenannte Entscheidungsbäume, die den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern eine bildliche Übersicht über die zulässigen Verfahrensarten geben sollen. Auch die Anlage 8.4 dient mit den dargestellten Arbeitsschritten und Zuständigkeiten einer kurzen und übersichtlichen Darstellung von Prozessen, um den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern eine praktische Handreichung zu bieten. (Schulungen zur neuen Dienstanweisung Auftragsvergabe siehe Punkt 1).
 3. Handlungsleitfäden für die Nutzung des BMS:
Um den mit Vergaben betrauten städtischen Mitarbeitenden den Umgang mit Vergabeverfahren und dem noch relativ neuen Beschaffungsmanagementsystems zu erleichtern, hat die ZV auf ihrer Intranetseite mehrere bebilderte Handlungsleitfäden erstellt. Die Darstellungen sind der realen Produktumgebung entnommen und bilden

wiederkehrende Prozesse im BMS ab, so dass die Sicherheit im Umgang mit dem BMS auch für neue Kolleginnen und Kollegen erhöht wird. Diese Handlungsleitfäden werden durch die ZV fortlaufend überarbeitet bzw. ergänzt.

4. Regeltermine mit den Fachbereichen mit den meisten Vergaben:
Zusammen mit dem Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung (FB 14) hat die ZV mehrmals im Jahr Regeltermine mit den Fachbereichen Gebäudewirtschaft (FB 65) sowie Stadtgrün (FB 67). Im Rahmen dieser Gespräche können Herausforderungen, Schwierigkeiten und Verbesserungsvorschläge aus dem gemeinsamen Arbeitsalltag diskutiert bzw. an gemeinsamen Lösungen gearbeitet werden.
5. Beratungsangebot:
Darüber hinaus steht die ZV selbstverständlich auch für generelle oder auch fallbezogene Rückfragen in vergaberechtlichen Fragen sowohl schriftlich, fernmündlich als auch persönlich zur Verfügung.

Das Schulungs- und Qualifizierungskonzept der ZV beinhaltet selbstredend auch Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -optimierung der Arbeit der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter innerhalb der ZV. Dies sind die folgenden Elemente:

1. Qualifizierung durch externe Schulungen:
Sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZV nehmen regelmäßig an externen Schulungsangeboten teil, um sich zum einen vergaberechtlich auf dem Laufenden zu halten und sich zum anderen auch in vergaberechtlichen Spezialfällen wie zum Beispiel Reinigungsvergaben oder komplizierten Bewertungsmethoden fortzubilden. Die durch die jeweiligen Schulungsteilnehmende erworbenen Fähigkeiten und das zugehörige Fachwissen werden ZV-intern in Form von kurzen Replikator-Vorträgen weitergegeben.
2. Teilnahme am Vergabejuristenkreis:
Die Leitungsebene der ZV ist wie auch die Leistungsebene der Abteilung 300 im E-Mail-Verteilerkreis der Vergabejuristen aktiv. Hier werden regelmäßig vergaberechtliche Fachfragen aufgeworfen und diskutiert.
3. Austausch mit Vergabestellen anderen Kommunen im Umkreis:
Zweimal im Jahr findet ein persönlicher Austausch zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Zentralen Vergabestellen aus Kommunen im Umkreis um die Stadt Leverkusen statt. Dieser Austausch dient zum einen der Identifikation von Optimierungspotentialen und dem Städtevergleich. Der Austausch mit praktisch erfahrenen Kolleginnen und Kollegen auch interkommunal ist ein wichtiger Baustein zur Qualifikations- und Prozessoptimierung im Bereich der Anwendung des Vergaberechtes bei der Stadt Leverkusen.
4. ZV-interne Handlungsleitfäden für verschiedene Fragestellungen und Wissenstransfer zu Fallentscheidungen (Elektronisch und in Präsenz durch regelmäßige Teamsitzungen).

Die Summe der vorgenannten Elemente des Schulungs- und Qualifizierungskonzeptes der ZV dient dazu, eine rechtssichere und vergaberechtskonforme Beschaffung bei der Stadt Leverkusen sicherzustellen, ohne dabei durch übertriebene formale Vorgaben

oder Bürokratie die Verwaltungseffektivität zu gefährden. Eine Schulung zur Korruptionsprävention wird seitens der ZV nicht angeboten – diesbezüglich gibt es eigenständige Schulungen.

Mit den getroffenen Maßnahmen trägt die ZV ihren Teil dazu bei, dass die Korruptionsprävention, die grundsätzlich im Aufgabenbereich des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung liegt, bei der Stadt Leverkusen bei externen Beschaffungsvorgängen gewährleistet ist.

Fachbereich Recht und Vergabe